

21.06.01

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Zweite Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung

Punkt 45 der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 3

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

a) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Sofern zwei Jahre in Folge im Kalenderjahr insgesamt weniger als 24,5 Mrd. Liter Bier, Mineralwasser (einschließlich Quellwässer, Tafelwässer und Heilwässer), Erfrischungsgetränke mit Kohlensäure, Fruchtsäfte (einschließlich Fruchtnektare, Gemüsesäfte und andere Getränke ohne Kohlensäure) für den Inlandsmarkt in ökologisch vorteilhaften Verpackungen, davon mindestens 21,5 Mrd. Liter in Mehrwegverpackungen, abfüllt werden, gilt die Entscheidung nach § 6 Abs. 3 vom ersten Tag des auf die Bekanntgabe nach Absatz 3 folgenden sechsten Kalendermonats bundesweit für die in Satz 1 genannten Getränke in Verpackungen, die keine ökologisch vorteilhaften Verpackungen sind, als widerrufen.“

b) § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“Die Bundesregierung gibt die nach Absatz 2 maßgeblichen Abfüllmengen jährlich im Bundesanzeiger bekannt. Sie dokumentiert durch ein Mehrweg- und Mengen-Monitoring zeitnah die Entwicklung der Gesamtabfüllmenge und die Entwicklung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Mindestabfüllmengen.“

c) In § 9 Absatz 4 werden die Wörter „der nach Absatz 2 erhebliche Anteil“ durch die Wörter „die nach Absatz 2 erhebliche Menge“ ersetzt.

Ausgeliefert am 21. JUNI 2001

Begründung:

Durch die vorgesehenen Mindestabfüllmengen ist ein wirksamer Schutz der Marktanteile ökologisch vorteilhafter Verpackungen erreichbar.

Da durch das vorgesehene Instrumentarium auch nach Auffassung der Bundesregierung eine Lenkungswirkung für Wein-Verpackungen nicht zu erwarten steht, soll § 9 Absatz 2 auf Wein keine Anwendung mehr finden.

Der Widerruf der Freistellung soll dann erfolgen, wenn die Mindestabfüllmenge 2 Jahre in Folge unterschritten wird. Diese Regelung ist in Kontext zu dem von der Bundesregierung mit der Wirtschaft zu schließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sehen, der eine Vertragsstrafe für den Fall der Unterschreitung der Mindestabfüllmengen vorsehen soll. Wenn auch diese Vertragsstrafe nicht zur Einhaltung der Mindestabfüllmenge führt, soll die Freistellung als widerrufen gelten, ohne dass dafür eine nochmalige Nacherhebung vorgesehen ist.

Durch die Verpflichtung der Bundesregierung, die Entwicklung der Gesamtabfüllmenge und der Mindestabfüllmengen durch ein Mehrweg- und Mengen-Monitoring zeitnah zu dokumentieren, werden die Voraussetzungen für eine erneute Reaktion des Verordnungsgebers bei Veränderung der tatsächlichen Entwicklung der Gesamtabfüllmenge geschaffen.